



Griprfjall-Sifjar¹, Verein für Living History

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹Unter dem Namen „Griprfjall-Sifjar“ besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein auf unbeschränkte Dauer mit Sitz in Alberswil.

Art. 2

¹Der Verein hat den Zweck der historischen Darstellung - im Sinne des Living History - einer Dänensippe ab dem Jahr 868 nach Christus, wobei die dargestellte Jahreszahl mit dem Vereinsalter jährlich um ein Jahr zunimmt.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

¹Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr. Aufnahmen vor dem 18. Lebensjahr erfolgen nur mit schriftlicher Bewilligung des gesetzlichen Vertreters.

²Die Aufnahme muss einstimmig durch den raðsifjar² beschlossen werden.

Art. 4

¹Der Austritt aus dem Verein ist dem raðsifjar in schriftlicher Form zu übergeben.

²Der raðsifjar kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied ausschliessen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht sowohl die Begründung des Ausschlusses, als auch Gehör und der Rekurs vor dem raðsifjar zu. Abgewiesene Rekurse haben definitiven Charakter.

³Wichtige Gründe für einen Ausschluss durch Ratsbeschluss sind:

- Wiederholter Verstoss gegen die Skra griprfjall (Mitglieder- und Organisationsreglement) trotz Ermahnung
- Aktives vereinsschädigendes Verhalten
- Mitgliederbeiträge trotz zweifacher Mahnung ausstehend

⁴Ein Ausschluss muss durch einen einstimmigen Beschluss des raðsifjar beschlossen werden.

3. Organe und Ämter des Vereins

Art. 5

¹Organe und Ämter im Verein sind:

- vetrþing³ (Generalversammlung)
- raðsifjar (Vorstand)
- bryti⁴ (Kassier)

Art. 6

¹Der raðsifjar ist das oberste und vollziehende Organ und ist ermächtigt, alle Arten von Geschäft und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der ordentliche Gang der Vereinsgeschäfte mit sich bringt und die nicht dem vetrþing vorbehalten sind.

¹ Grīpr = Greif / fjall = Fels / Sifjar = Sippe (Greyfenfelser-Sippe)

² rað = Rat / sifjar = Sippe

³ vetr = Winter / þing = Versammlung

⁴ Verwalterin



²Der raðsifjar besteht aus mindestens zwei Personen, dem raðharri⁵ (Vorsitzender) und einem raðbokki⁶/ raðsvarri ⁷ (Vorstandsmitglied).

³Der raðsifjar konstituiert sich inklusive der Wahl des raðharri selbst und er bestimmt die Unterschriftsberechtigung.

⁴Der raðsifjar fasst für den Verein verbindliche Beschlüsse und legt die Skra griprfjall fest. Die Skra griprfjall regelt die Wahl der Vereinsämter.

Art. 8

¹Das vetrþing findet mindestens einmal jährlich statt und überdies, wenn zwei Drittel der Aktivmitglieder eine Einberufung verlangt.

²Alle Aktivmitglieder haben am vetrþing das gleiche Stimmrecht. Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

³Traktanden für das vetrþing müssen 21 Tage vor dem vetrþing beim raðsifjar schriftlich eingereicht werden und die Einladung hat mindestens 14 Tage vor dem vetrþing unter Angabe der Traktanden an alle Aktivmitglieder persönlich zu erfolgen.

⁴Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn der raðsifjar es gestatten.

⁵Dem vetrþing obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Abnahme von Jahresbericht und Rechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des raðsifjar oder der Aktivmitglieder gemäss der Skra griprfjall
- Revision der Statuten

4. Finanzielles

Art. 9

¹Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Einnahmen aus seinen Tätigkeiten.

Art. 10

¹Die Festlegung des jährliche Mitgliederbeitrag wird in Skra griprfjall definiert.

Art. 11

¹Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

⁵ harri = Herr

⁶ bokki = einflussreicher Mann

⁷ svarri = vornehme Frau



5. Schlussbestimmung

Art. 13

¹Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

²Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Aktivmitglieder. Über die Verwendung von allfälligem Vereinsvermögen bestimmt in diesem Fall das Vetrþing.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 60-79 ZGB.

An der Gründungsversammlung vom 29. Dezember 2004 in Altishofen haben Njördur Olafson (Michael Döring-Wermelinger), Thanedan Gudleif Gunnasson (Dominique Grunder) und Hjora Fyyrhar Olafsdottir (Sarah Döring) der Gründung und den ursprünglichen Statuten des Vereins zugestimmt.

Adred Herradson
(André Aebi)

Njördur Olafson
(Michael Döring-Wermelinger)

10. November 2018



Anhang

Statutenänderungen**vetrþing vom 03.02.07 in Altishofen**

Folgende Beschlüsse wurden gemäss Art. 15 (neu Art. 16) einstimmig (Gegenstimme: 0 – Stimmenthaltung: 0) beschlossen.

¹An der ordentlichen Volksversammlung vom 03.02.07 wurde einstimmig der Art. 13.1 in Bezug auf den Mitgliederbeitrag von Aktivmitgliedern geändert. Der Betrag wurde von CHF 40.- auf CHF 100.- erhöht.

²Des weiteren wurde der Status des Probemitglieds in den Art. 13.1 und Art. 13.2 aufgenommen. Der Mitgliederbeitrag der Probemitglieder wurde auf CHF 100.- festgelegt.

³Im Art. 13.2 wurde die Aufnahmegebühr für Aktivmitglieder gestrichen und die Aufnahmegebühr für Probemitglieder zu CHF 40.- eingeführt.

Volksfest vom 04.08.07 in Hergiswil bei Willisau

Folgende Beschlüsse wurden gemäss Art. 15 (neu Art. 16) mit mehr als einer 2/3 Mehrheit (Gegenstimme: 0 / Enthaltung: 1) beschlossen.

¹Am Volksfest vom 04.08.07 wurde im Art. 2.1 der Begriff Reenactment durch Living History ersetzt. Des Weiteren wurde die dargestellte Zeitepoche auf 950 – 1050 nach Christus definiert und die dargestellten Völker als Dänen / Wikinger und Sachsen. Geographisch wurde die Gegend um das Nordfriesland festgelegt.

²Im Art. 5 und allen folgenden Artikel wurden die Begriffe „Rat der Stände“ und „Lehnsvögte“ durch „Rat der Sippen und Stände“ und „Händler“ ersetzt.

³Zusätzlich wurde der Art. 15 eingesetzt, welcher die Abhandlung der Greyfenfelder Volksfeste (Vereinstreffen) regelt. Der bisherige Art. 15 und der bisherige Art. 16 wurden entsprechend in Art. 16 und Art. 17 umbenannt.

raðsifjar vom 11.09.08 in Alberswil

Die Bezeichnungen wurden der neuen Form des Vereins angepasst. Eine entsprechende Genehmigung der Statuten erfolgt an der nächsten Volksversammlung 2009 gemäss Art. 16 der Statuten.

raðsifjar vom 21.12.2011 in Olten

Die Bezeichnungen der Statuten wurden den neuen Umständen und Bezeichnungen des Vereins angepasst. Inhaltlich hat sich die Stimmfähigkeit des Rates von 3 auf 2 Ratsmitglieder reduziert, um im Falle einer Abwesenheit stimmfähig zu sein. Eine Genehmigung der Statuten erfolgt an dem nächsten Winterthing 2012 gemäss Art. 16 der Statuten.

vetrþing vom 11.02.2012 in Alberswil

Genehmigung der Statutenänderungen vom 21.12.2011 gemäss Art. 16 der Statuten.

vetrþing vom 08.02.2014 in Alberswil

Annahme der revidierten Vereinsstatuten gemäss Art. 6 der Statuten.

vetrþing vom 14.11.2015 in Alberswil

Annahme der revidierten Vereinsstatuten gemäss Art. 5 der Statuten.

vetrþing vom 10.11.2018 in Alberswil

Wortanpassung bryti im Art. 5 / Worteinfügung «mindestens» in Art. 6.2 / Korrektur des Art. 10 zum Jahresbeitrag und Streichung Aufnahmegebühr.

Annahme der revidierten Vereinsstatuten gemäss Art. 8 der Statuten.